Amt Putlitz-Berge Der Amtsdirektor **Amt Putlitz-Berge Amtsausschuss**

Beschlussvorlage

öffentlich

Einreicher	Erstellt am:	Vorlage-Nr.
Herr Jonel / Leiter Ordnungsamt	24.11.2025	00/25/25
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP-Nr.
Amtsausschuss	09.12.2025	8.

Betreff:

Erlass einer neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBVO) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Putlitz-Berge

Sachverhalt:

Gemäß § 1 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) haben die örtlichen Ordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr).

Sie führen diese Aufgaben nach den hierfür erlassenen besonderen Gesetzen und Verordnungen durch. Soweit gesetzliche Vorschriften fehlen oder abschließende Regelungen nicht enthalten, treffen die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem OBG.

Gemäß § 26 Abs. 1 OBG können die örtlichen Ordnungsbehörden zur Gefahrenabwehr Ordnungsbehördliche Verordnungen erlassen.

Hierbei handelt es sich gemäß § 24 OBG um Gebote und Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind.

Ordnungsbehördliche Verordnungen sollten gemäß § 31 Abs. 1 OBG zeitlich beschränkt sein, die maximale Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung (OBVO) des Amtes Putlitz-Berge vom 19.12.2005 wurde am 10.02.2006 im Amtsblatt des Amtes Putlitz-Berge verkündet und ist eine Woche danach am 17.02.2006 in Kraft getreten, sodass die derzeit gültige OBVO am 16.02.2026 außer Kraft tritt.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der Erlass einer neuen OBVO geboten.

Ein entsprechender Entwurf ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Putlitz-Berge beschließt den Entwurf der vorgelegten neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Putlitz-Berge....

Vorsitzender des AAS	Kämmerer	Amtsdirektor
======================================		

Abstimmungsergebnisse:

Gem. § 22 BbgKVerf war(en) von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen: keiner/

				(Name/n)
Gesetzl. Mitgliederzahl	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8				